



Abteilung IV
D-4939/2026

Urteil vom 21. Juli 2026

Besetzung

Einzelrichterin Contessina Theis,
mit Zustimmung von Richterin Roswitha Petry;
Gerichtsschreiber Martin Scheyli

Parteien

A._____, geboren am [...],
Iran,
vertreten durch Sandra Wehrli, MLaw,
Bündner Beratungsstelle für Asylsuchende,
[...],
Gesuchsteller,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz

Gegenstand

Berichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts
D-3177/2024 vom 6. Juli 2026

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-3177/2024 vom 6. Juli 2026 die betreffende Beschwerde guthiess, die damit angefochtene Verfügung des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 18. April 2024 aufhob und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückwies,

dass hinsichtlich der Verfahrenskosten in den Erwägungen des Urteils (E. 7.1) festgestellt wurde, der mit Zahlung vom 3. Juni 2024 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 750.– sei dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten,

dass die genannte Feststellung im Dispositiv der an die Parteien versandten Urteilsexemplare fälschlicherweise nicht enthalten ist,

dass das Bundesverwaltungsgericht am 13. Juli 2026 auf das in den versandten Urteilsexemplaren enthaltene unvollständige Dispositiv aufmerksam wurde,

dass gemäss Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts Art. 129 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) sinngemäss anwendbar ist,

dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen das Dispositiv eines Urteils berichtigt, wenn es unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 129, N 4 f.; KARL SPÜHLER/HEINZ AEMISGGER/ANNETTE DOLGE/DOMINIK VOCK, Praxiskommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 129, N 5),

dass gemäss Art. 69 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1986 (VwVG; SR 172.021) die Beschwerdeinstanz zudem Redaktions- oder Rechnungsfehler oder Kanzleiversehen, die keinen Einfluss auf die Entscheidungsformel oder auf den erheblichen Inhalt der Begründung ausüben, jederzeit berichtigen kann (vgl. KARIN SCHERRER REBER, in: Bernhard Waldmann/Patrick L. Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl., Zürich/Genf 2023, Art. 69, N 6),

dass folglich in Anwendung von Art. 129 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VGG und Art. 69 Abs. 3 VwVG das Dispositiv des Urteils D-3177/2024 vom 6. Juli 2026 von Amtes wegen entsprechend zu berichtigen beziehungsweise zu ergänzen ist,

dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben sind.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Dispositiv des Urteils D-3177/2024 vom 6. Juli 2026 wird wie folgt berichtigt:

Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

2.

Für das Berichtigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an den Gesuchsteller und die Vorinstanz.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Contessina Theis

Martin Scheyli

Versand: